

Kantonales Amt für Raumplanung	
25	25. MAI 1982
<i>AW.</i>	

91/48



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

18. Mai 1982

Nr. 1481

Genehmigung der Grundwasserschutzzone Kappel /  
Gunzgen des Zweckverbandes Wasserversorgung Untergäu

Der Regierungsratz stellt fest und zieht in Erwägung:

I

1.- Der Zweckverband Wasserversorgung Untergäu beabsichtigt, seine Wasserfassungsanlage auf GB Kappel Nr. 1008 nach Westen auf GB Kappel Nr. 1357 zu verlegen. Er hat zu diesem Zwecke eine Grundwasserschutzzone im Sinne von Art. 30 GSchG und § 28 GSV nördlich der Mittelgäustrasse auf Gemeindegebiet Kappel und Gunzgen in einem Schutzzonenplan ausgeschieden und die entsprechenden Auflagen und Nutzungsbeschränkungen für das Schutzgebiet in einem Schutzzonenreglement festgelegt. An der neuen Ffassungsanlage beteiligt sich auch die Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Hägendorf. In Anwendung von §§ 68 und 69 BauG und § 5 Ziffer 2 GSV hat das Bau-Departement nach Durchführung des Anhörungsverfahrens der betroffenen Gemeinden den Schutzzonenplan und das -reglement in der Zeit vom 12. November bis 11. Dezember 1981 öffentlich aufgelegt. Gegen den Plan bzw. das Reglement haben innert nützlicher Frist

- Frau C. von Arx-Christen, Mittelgäustrasse,  
4616 Kappel,
- Herr W. Gubler, Landwirt, 4616 Kappel
- Herr H. Schneider, Landwirt, Scheimatthof 190,  
4617 Gunzgen
- Frau F. Jost-Hofstetter, Landwirtin, Niederhof,  
4617 Gunzgen

Einsprach erhoben.

2.- Am 18. Februar 1982 führten Beamte des Bau-  
Departementes mit dem Zweckverband und den Einsprechern  
Einspracheverhandlungen durch.

3.- Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenregle-  
ment liegen nun zur Genehmigung durch den Regierungsrat  
vor.

## II.

1.- Als Eigentümer und Bewirtschafter des von der  
Grundwasserschutzzone betroffenen Landes sind die Ein-  
sprecher zur Einsprache legitimiert. Die Einsprachen  
sind rechtzeitig eingereicht worden, so dass darauf  
einzutreten ist.

2.- Die Einsprecher machten in ihren Einsprachen  
und mündlich an der Verhandlung vom 18. Februar 1982  
im wesentlichen folgende Argumente geltend:

a) Frau C. von Arx

legt dar, dass schon seit längerer Zeit ein rechtsgültiger Schutzzonenplan bestehe, der sich bis zur Brunnenmattstrasse hin ausdehne. Eine Verlegung des Pumpwerkes sei gar nicht nötig, dieses sei sowieso in 10 Jahren noch nicht gebaut. Eine weitere Landbelastung in der 4 - 7 geschossigen Wohnbauzone durch die Schutzzonenerweiterung nach Westen sei unbegründet. Sie stelle eine Landentwertung dar und die Vermutung liege nahe, dass sie ein Opfer zugunsten der Sportplatzenerweiterung von Kappel sei. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision von Gunzgen sei für sie, die Einsprecherin, ohnehin schon die Rückzonung von 2/3 Landanteil in die Reservezone vorgesehen, was einen grossen künftigen Erwerbsausfall bedeute. Es werde stets "zu gross" geplant und die Bevölkerung zahle laufend Planungen, die wohl genehmigt, später aber widerrufen würden. Die ganze Planung konzentriere sich immer mehr gegen Gunzgen.

Die Linienführung der Schutzzonenabgrenzung sei im vorliegenden Fall nicht optimal, sondern etwas gekünstelt.

Die Einsprecherin beantragt daher eine vollständige Entlassung ihres betroffenen Grundstückes aus dem Schutzzonenbereich.

b) Die Landwirte Schneider, Gubler und Frau Jost

rügen vor allem die Einschränkung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und der sachgemässen Düngung durch den Schutzzonenplan und die Schutzzonenvorschriften. Sie sind der Auffassung, dass das Land mit der Zeit keinen Ertrag mehr abwerfe, wenn es nicht richtig gedüngt und bewirtschaftet werden könne. Die Schutzzone führe demzufolge zu einer Wertverminderung der betroffenen Parzellen, wofür Entschädigung oder gleichwertigen Realersatz ausserhalb des Schutzzonengebietes geleistet werden müsse. Es sei nicht richtig, dass zuerst der Schutzzonenplan genehmigt werden müsse, bevor die Entschädigungsfrage entschieden werden könne. Der Standort der alten Fassungsanlage sei in verschiedener Hinsicht besser gewesen.

Daraus erhellt, dass die Einsprecher Argumente gegen die Schutzzonenplanung als solche und im weitern auch Entschädigungsansprüche geltend machen. Dazu ist folgendes zu bemerken:

3.- a) Die gesetzlichen Grundlagen für die Ausschcheidung von Gewässerschutz-zonen bilden die Art. 30 GSchG und §§ 27 und 28 GSV. In diesen Bestimmungen ist die Schaffung von Gewässerschutz-zonen (Grundwasser- und Quellwasserschutz-zonen) zum Schutze von Wasser-Fassungsanlagen der Gemeinden und Zweckverbände zwingend vorgeschrieben. Die Abgrenzung und die nähere Reglementierung der Schutz-zonen (Zone I, II und III) sind nach hydrogeologischen und geologischen Gesichtspunkten gemäss der

Wegleitung des Bundesamtes für Umweltschutz zusammen mit dem Kantonalen Amt für Wasserwirtschaft ausgearbeitet worden. Der Regierungsrat hat keinen Grund, von der fachmännischen Beurteilung über Ausmass und Abgrenzung (Linienführung) der einzelnen Zonen sowie über die damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen des Landes und die zusätzlichen Auflagen für Bauten abzuweichen. Dass bei der Schaffung der Schutzzonen einzelne grössere Grundstücke nicht der gleichen Zone zugewiesen werden können und daher inskünftig landwirtschaftlich verschiedenartig zu nutzen sind, hängt von den hydrogeologischen Gegebenheiten ab. Dieser Umstand kann aber nicht im vorliegenden Plan, sondern nur in einem allfälligen Entschädigungsverfahren mit dem Zweckverband bereinigt werden.

Die Verlegung der bestehenden Fassungsanlage und der Schutzzone erfolgt u.a. aus planerischen Gründen. Da es sich um eine regionale Anlage handelt, der sich nunmehr auch die Gemeinde Hägendorf anschliesst, hätten zudem das Pumpwerk so oder so erweitert, erneuert und möglicherweise auch die Schutzzone verlegt werden müssen. Aus diesem Grunde hat sich der Zweckverband zum Bau einer neuen Anlage an einem neuen Standort entschlossen, worüber schon seit Jahren Planungen und Abklärungen getroffen wurden. Die alte Fassungsanlage bleibt vorderhand noch in Betrieb.

Fest steht somit, dass der Zweckverband den Schutz der Grundwasserfassung in Kappel nicht rechtswidrig oder willkürlich festgelegt hat. Die Planung

kann auch nicht als offensichtlich unzweckmässig bezeichnet werden (vgl. § 35 WRG und § 18 BauG). Aus diesem Grunde lässt sich eine Entlassung einzelner Grundstücke aus der Schutzzone oder eine Verkleinerung derselben nicht rechtfertigen, die Zonengrenzen müssen aus hydrogeologischen Gesichtspunkten beibehalten werden. Beschwerdepunkte, die sich gegen die Zonenabgrenzung richten, halten daher einer nähern Prüfung nicht stand.

b) Die in einem Schutzzonenplan und -reglement enthaltenen Vorschriften sind öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen. Nach Lehre und Praxis sind solche Eigentumsbeschränkungen zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen, auf gesetzlicher Grundlage beruhen und, wenn sie einer Enteignung gleichkommen, entschädigt werden müssen. Dass die Gewässerschutzzone im öffentlichen Interesse liegt und ebenfalls auf gesetzlicher Grundlage beruht, ist unbestritten. Ob die Einschränkung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und Düngung bzw. die zusätzlichen Auflagen für Bauten, von denen im vorliegenden Fall die Einsprecher betroffen werden, entschädigungspflichtig sind, kann nicht im vorliegenden Verfahren abgeklärt werden. Bevor überhaupt finanzielle Ansprüche geltend gemacht und rechtskräftig beurteilt werden können, müssen der Schutzzonenplan und das -reglement vom Regierungsrat beschlossen werden. Erst nach der auf diese Weise erwirkten Rechtskraft von Plan und Reglement können derartige Ansprüche zulasten des Inhabers der Wasserversorgung geltend gemacht werden, und zwar vor der kantonalen Schätzungskommission

im Schätzungsverfahren. Möglich ist auch, dass für die baulichen Einschränkungen oder Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung, die nicht unzumutbar oder untragbar sind - der grösste Teil des betroffenen Landes liegt in der Zone III, wo nur wenige Einschränkungen bestehen -, eine gütliche Einigung auf der Basis der Richtlinien des Schweiz. Schätzungsamtes in Brugg oder auf andere Weise (Umlegung, Realersatz) zustande kommt. Wie die Vertreter des Zweckverbandes an der Einspracheverhandlung erklärt haben, ist der Verband sogar bereit, auch für die zusätzlichen baulichen Auflagen (Abdichtungen der Kanalisationsleitungen, Tankanlagen etc.) aufzukommen, obschon diese nicht unverhältnismässig sind. In Kappel bestehen übrigens derartige Auflagen aus Gründen des Gewässerschutzes zum Teil heute auch schon für andere Gebiete.

Auf die Begehren bezüglich Entschädigung für bauliche und landwirtschaftliche Nutzungsbeschränkungen kann daher nicht eingetreten werden. Entschädigungsforderungen sind als Rechtsverwahrungen vorzumerken und in das Schätzungsverfahren zu verweisen.

c) Im vorliegenden Verfahren kann auch nicht auf die Argumente der Einsprecherin von Arx wegen der geplanten Rückzonung von Bauland in Gunzgen und andern Planungsproblemen eingetreten werden, da diese mit der Planung der Gewässerschutzzone in keinem Zusammenhang stehen.

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die Einsprachen als unbegründet abzuweisen sind, soweit darauf eingetreten werden kann.

4.- Materiell und formell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Das Verfahren ist richtig durchgeführt worden. Die Pläne sind kantonale Nutzungspläne für Gewässerschutzzonen von regionaler Bedeutung im Sinne von § 68 lit. b und d BauG; sie sind in die Ortsplanung von Kappel und Gunzgen zu integrieren. Schutz-zonenplan und -reglement können in der vorliegenden Form genehmigt werden.

Da es sich bei den Einsprachen um die Wahrung des rechtlichen Gehörs handelt, wird keine Entscheidungsgebühr erhoben.

Es wird

beschlossen:

1. Die von Frau C. von Arx-Christen, Herrn W. Gubler, Herrn H. Schneider und Frau F. Jost gegen die Grundwasserschutzzone des Zweckverbandes Wasserversorgung Untergäu erhobenen Einsprachen werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Entschädigungsansprüche werden als Rechtsverwahrungen vorgemerkt und in das Schätzungsverfahren verwiesen.

3. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für die Grundwasserschutzzone des Zweckverbandes Wasserversorgung Untergäu in den Gemeinden Kappel und Gunzgen werden genehmigt.
4. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten in bezug auf die baulichen Beschränkungen mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt und in bezug auf die landwirtschaftlichen Nutzungsbeschränkungen mit der Inbetriebnahme der Fassungsanlage in Rechtskraft.
5. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften in Anwendung von § 61 Ziffer 5 WRG im Grundbuch mit dem Vermerk: "Massnahmen zum Schutze des Grundwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch.
6. Der Zweckverband Wasserversorgung Untergäu hat eine Genehmigungsgebühr inkl. Verfahrenskosten von Fr. 500.-- sowie die Publikationskosten für Planauflage und Genehmigungsbeschluss von Fr. 140.-- zu bezahlen.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben werden.

Zweckverband Wasserversorgung Untergäu

Genehmigungsgebühr inkl. Verfahrenskosten:	Fr. 500.--	(Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 140.--	(Kto. 2020.435.00)
	<u>Fr. 640.--</u>	(Staatskanzlei Nr. 151) ES
	=====	

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G. [Signature]

- Bau-Departement (2) HF
- Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Akten, 1 gen. Plan und Reglement
- Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan und Reglement
- Meliorationsamt
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
- Rechtsdienst Bau-Departement (HF)
- Amtschreiberei Olten-Gösgen, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan und Reglement, als Auftrag
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4116 Kappel, mit 1 gen. Plan und Reglement
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4617 Gunzgen, mit 1 gen. Plan und Reglement
- Frau C. von Arx-Christen, Mittelgäustrasse, 4616 Kappel, EINSCHREIBEN
- Herrn W. Gubler, Landwirt, 4616 Kappel, EINSCHREIBEN
- Herrn H. Schneider, Landwirt, Scheimatthof 190, 4617 Gunzgen, EINSCHREIBEN
- Frau F. Jost, Landwirtin, Niederhof, 4617 Gunzgen, EINSCHREIBEN
- Zweckverband Wasserversorgung Untergäu, Präsident Herrn O. Jäggi, Lochmatten, 4624 Härkingen, mit 1 gen. Plan, Reglement und Einzahlungsschein, EINSCHREIBEN
- Amtsblatt, Publikation des Dispositivs, Ziffer 3

GRUNDWASSER-SCHUTZZONENPLAN PUMPWERK ZELGLIMATT KAPPEL

Zweckverband Wasserversorgung Untergäu  
Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Hägendorf

Spezielle Bestimmungen zum Schutze des GrundwasserstromesArt. 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

Die Bestimmungen gelten für das im Schutzzonenplan ausgeschiedene Schutzgebiet. Sie dienen dem Zweck, das im Pumpwerk Zelglimatt in Kappel gepumpte Grundwasser so weit als möglich gegen alle schädigenden Einflüsse hygienischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

Art. 2 Umfang und Unterteilung

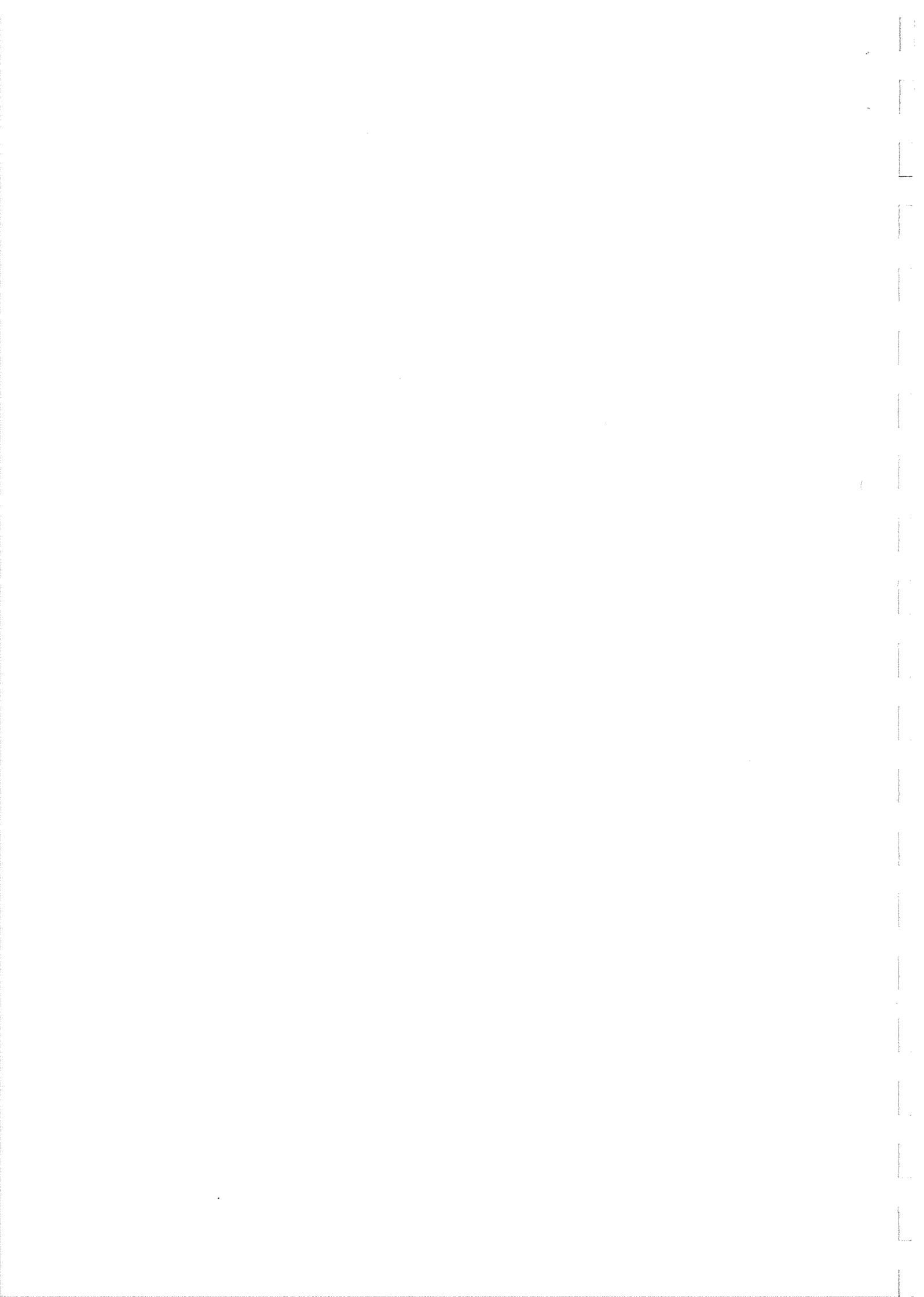
Die Schutzzone ist aufgrund hydrogeologischer Untersuchungen für eine Entnahmemenge von max. 15'000 l/min ausgeschieden und ist in die nachstehenden, im Plan eingezeichneten drei Teilzonen gegliedert worden:

- S I = Fassungsbereich (rot)
- S II = Engere Schutzzone (blau)
- S III = Weitere Schutzzone (gelb)

Art. 3 Nutzungsvorschriften

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes).



Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten. Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten (vgl. Liste im Anhang).

Innerhalb der Schutzzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten: + zugelassen  
- verboten  
b besondere Auflagen und Bedingungen des Kant. Amtes für Wasserwirtschaft sind einzuhalten.

#### Anmerkungen

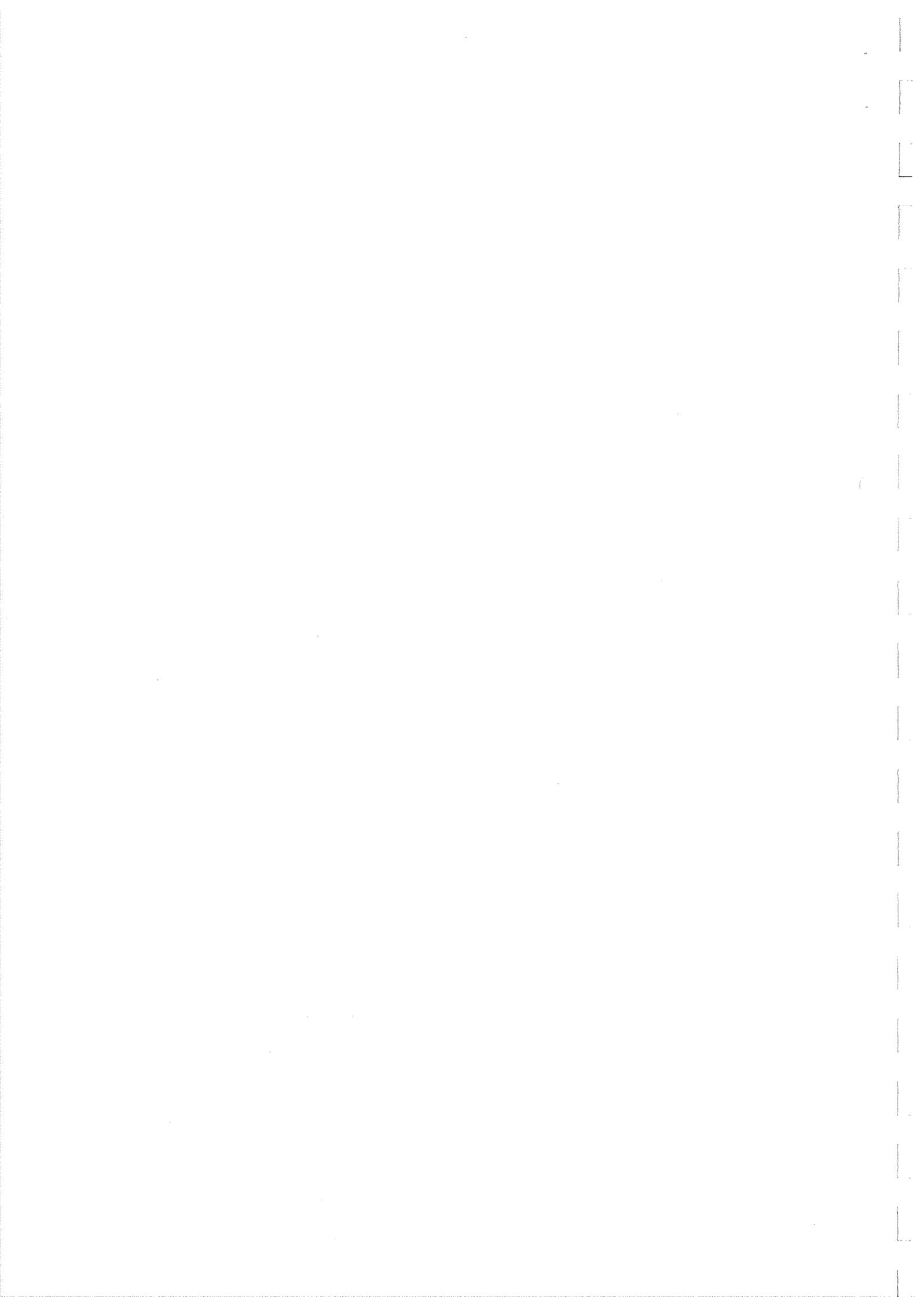
1. Pro Gabe darf nicht mehr als 20 m<sup>3</sup> Flüssigkeit oder 20 Tonnen Mist oder Kehrreife Kompost je Hektare ausgebracht werden. Die gesamte Stickstoffdüngung (Gülle, Mist, Handelsdünger, Schlamm und Kompost) darf in der Regel im Jahr nicht mehr als 120 kg je Hektare betragen.  
Die Gülle ist gleichmässig zu verteilen. Verschlauchungen sind nicht gestattet. Ansammlungen von Gülle in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.  
Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt, noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen während oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder unmittelbar nach der Schneeschmelze untersagt.  
Stickstoffhaltiger Handelsdünger darf nur während der Vegetationsperiode ausgebracht werden.
2. Für den Pflanzenschutz gelten die Bestimmungen gemäss Buchstabe A. c.
3. Die Anzahl der Pfähle ist auf das statisch erforderliche Minimum zu beschränken.
4. Ausnahmen können von den zuständigen Gewässerschutzbehörden bewilligt werden, wenn aus technischen Gründen eine Umgehung der engeren Schutzzone nicht oder nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist. Es sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.
5. Einzuhalten sind die Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau.



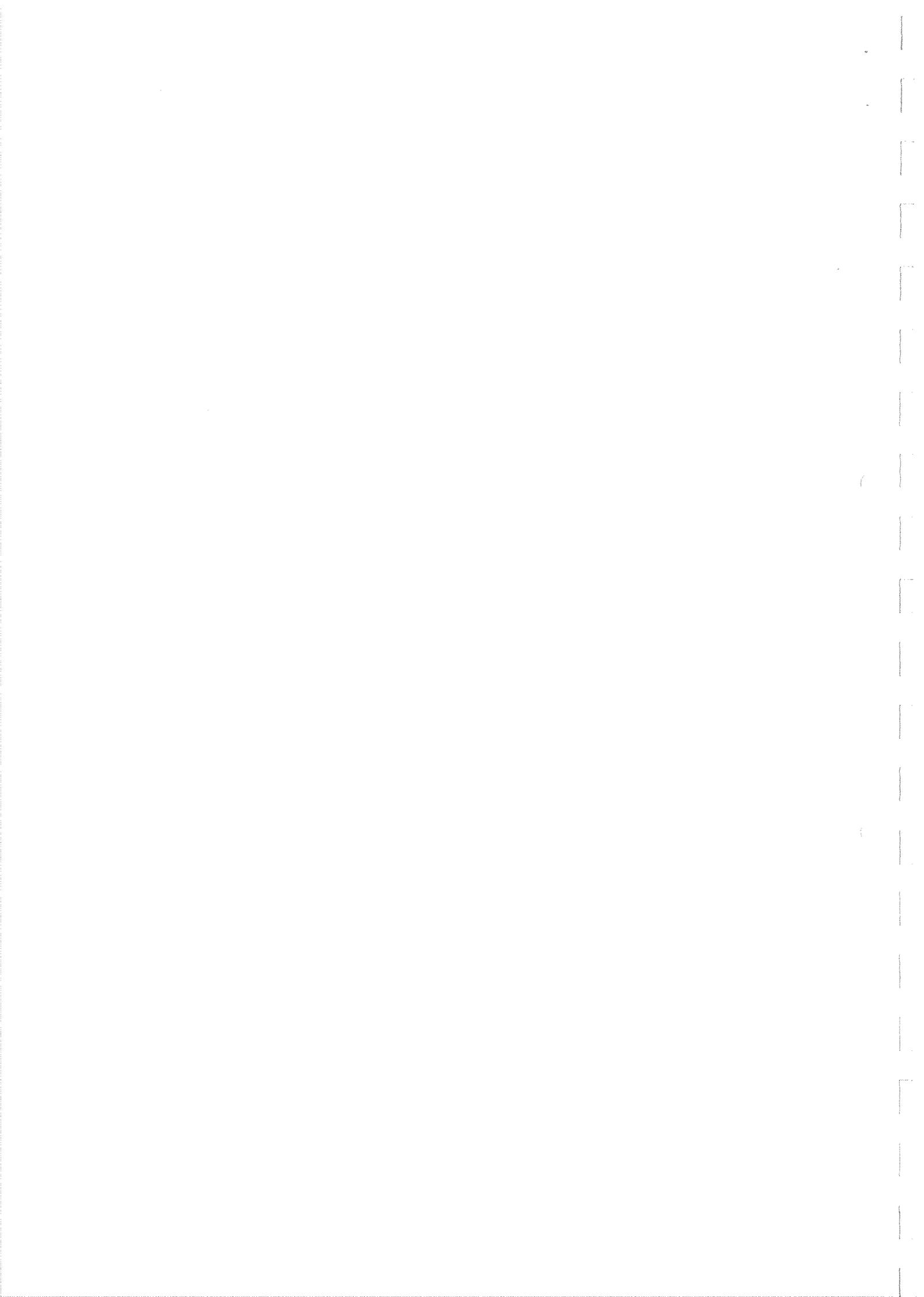
6. Zugelassen ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft sowie für die Wasserversorgung.

Diese Anmerkungen bilden einen Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

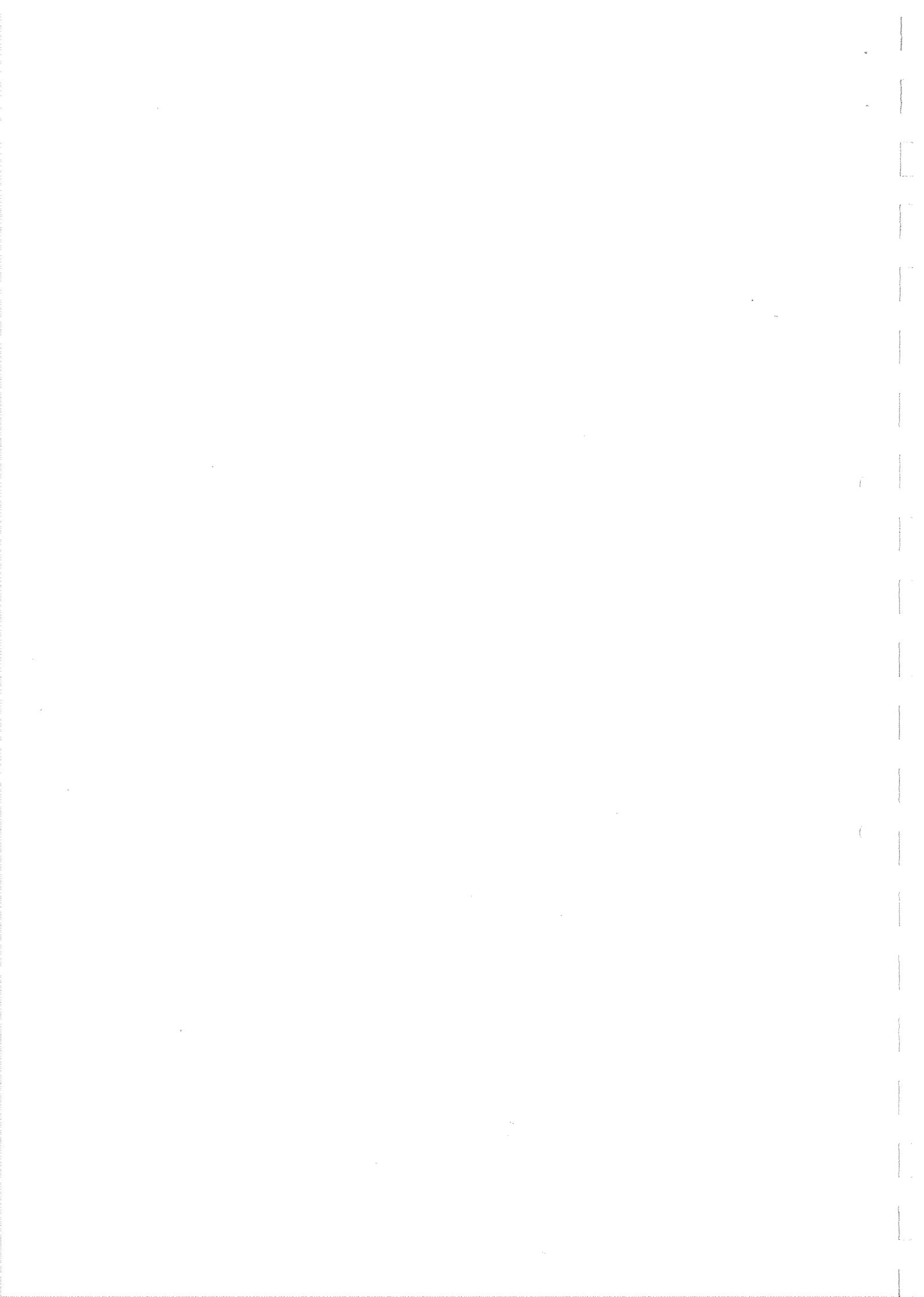
	Z O N E		
	S I	S II	S III
<b>A. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzung</u></b>			
<b>a) <u>Bodennutzung</u></b>			
Grasbau	+	+	+
Weidegang	-	+	+
Ackerbau	-	+	+
Landwirtschaftliche Intensivkulturen wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsekulturen, Containerpflanzenschulen	-	-	+
Wald	+	+	+
<b>b) <u>Düngung</u></b>			
Ausbringen von Gülle, Mist und Kehrreifekompost	-	+ <sup>1</sup>	+ <sup>1</sup>
Ausbringen von Klärschlamm, Kehrreifekompost und Frischkompost	-	-	+ <sup>1</sup>
Anwendung von Handelsdünger	-	+ <sup>1</sup>	+ <sup>1</sup>
Lanzendüngung	-	-	-
Gründüngung (abgemähtes Gras liegen lassen)	+	+	+
In den Zonen S II und S III muss der Landwirt über die ausgebrachte Düngung Buch führen (Datum, Parzelle, Düngerart, Düngermenge).			
<b>c) <u>Pflanzenschutz</u></b>			
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln u.a. Agrikulturchemikalien einschliesslich Phytohormonen, die der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung unterstellt sind	-	+	+
Behandlung von gelagertem Nutzholz mit Forstchemikalien	-	-	-
Uebrige Mittel	-	-	-
Zubereiten der Brühen von Pflanzenschutzmitteln und Phytohormonen, sowie Beseitigung von Brühresten und die Reinigung der Geräte	-	-	-



	Z O N E		
	S I	S II	S III
d) <u>Bewässerung</u>			
Häusliches, gewerbliches oder industrielles Abwasser	-	-	-
e) <u>Uebriges</u>			
Güllengruben, erdverlegte Güllen- leitungen, Güllenzapfstellen	-	-	+ <sup>b</sup>
Mistlagerung auf Naturboden	-	-	-
Rauhfuttersilos	-	-	+ <sup>b</sup>
B. <u>Sport- und Parkanlagen</u>			
Grün- und Hartanlagen	-	-	+ <sup>2</sup>
Zeltplätze	-	-	-
Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	-	-	-
C. <u>Hochbauten</u>			
Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall und in denen keine wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umge- schlagen, befördert oder gelagert werden	-	-	+ <sup>b</sup>
Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen jedoch keine wassergefährden- den Stoffe erzeugt, befördert, verwen- det, umgeschlagen oder gelagert werden; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke, sofern es nicht zu- mutbar ist, dass andere, das Grundwasser nicht gefährdende Energieträger ver- wendet werden können	-	-	+ <sup>b</sup>
Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern	-	-	-
Injektionen, Dichtungswände	-	-	-
Ramm- und Bohrpfählung	-	-	+ <sup>3b</sup>
D. <u>Abwasseranlagen</u>			
Leitungen für Schmutzwasser aus Hoch- bauten gemäss Buchstabe C	-	-	+ <sup>b</sup>
Güllengruben und -Leitungen	-	-	-
Sickerschächte für häusliche und in- dustrielle Abwässer für Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen	-	-	-
Sickerschächte für Dachwasser	-	-	-



	Z O N E		
	S I	S II	S III
<u>E. Verkehrsanlagen</u>			
Strassen	-	-	+ <sup>5</sup>
Land- und forstwirtschaftliche Strassen und Wege	-	+ <sup>6</sup>	+
Bahnlinien	-	-	- <sup>4</sup>
Abstellgeleise	-	-	-
Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	-	-
Anwendung von Herbiziden für den Unterhalt	-	-	-
<u>F. Autoabstellplätze</u>			
Park- und Autoabstellplätze mit dichten Belägen und ohne Wasseranschluss	-	-	+ <sup>b</sup>
Private Garagenvorplätze mit Wasseranschluss und Anschluss an die Kanalisation, private Einzelautowaschplätze	-	-	+ <sup>b</sup>
Kleinere gewerbliche Waschplätze für Fahrzeuge; öffentliche sowie wichtige private Autowaschplätze	-	-	-
Wichtige gewerbliche Waschplätze (z. B. Autowaschstrassen)	-	-	-
Gewerbliche Reparaturwerkstätten (Nass- und Trockenteil)	-	-	-
<u>G. Tankanlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten</u>			
Kleine Tanks bis 30'000 l Nutzinhalt je Schutzbauwerk und Gebäude für Heizöl zugelassener Hochbauarten gemäss Buchstabe C	-	-	+ <sup>b</sup>
<u>H. Umschlagplätze für Rohrleitungen für flüssige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe</u>			
	-	-	-
<u>I. Materiallager, Deponien, Wasenplätze, Friedhöfe</u>			
Generell	-	-	-
Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	-	-	+ <sup>b</sup>
<u>K. Materialentnahme (Kies-, Sand- und Lehmgruben)</u>			
	-	-	-



Art. 4 Strafbestimmung

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand von Art. 37 - 42 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes, des Kant. Wasserrechtsgesetzes oder des Schweiz. Strafgesetzbuches betrifft.

Art. 5 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung des Zweckverbandes Wasserversorgung Untergäu und der Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Hägendorf vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden.

Art. 6 Gültigkeitsdauer

Der Plan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten. Insbesondere sind die Düngergaben stärker zu beschränken, wenn Verdacht auf Grundwasserverschmutzung durch landwirtschaftliche Nutzung besteht.

Art. 7 Grundbucheintrag

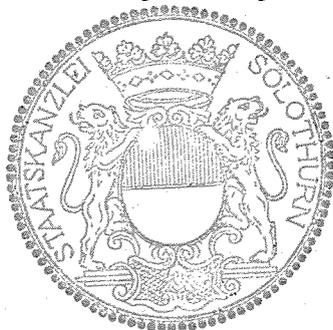
Die vorstehend erwähnten öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Grundwassers"

Art. 8 Inkrafttreten

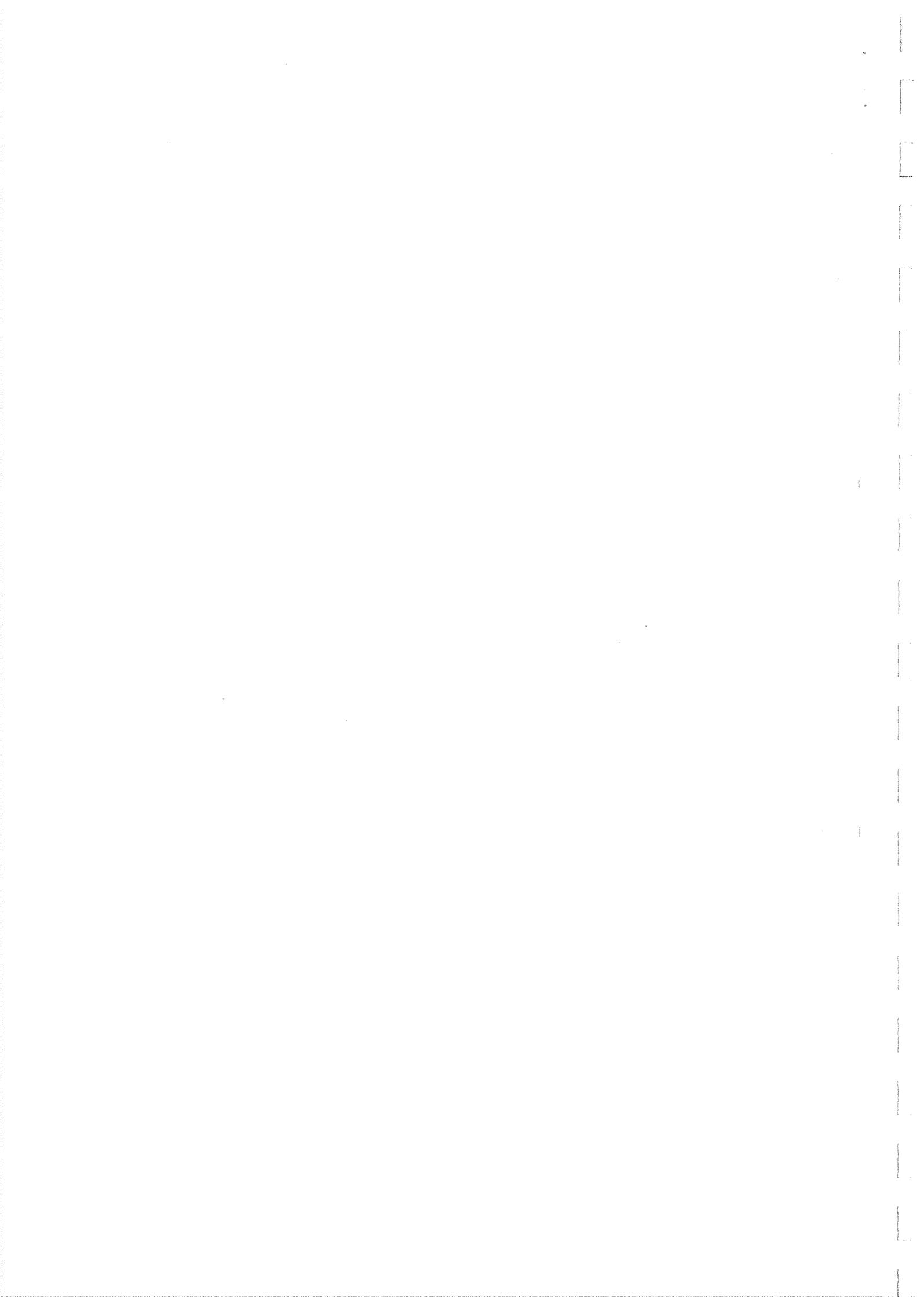
Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1487. vom 18.5.82



Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis



## A n h a n g

Richtlinien gemäss Anmerkung 2, Stand Oktober 1977:

- Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau der Eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalt, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 2, Jahrgang 20, 1972.
- Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, herausgegeben von der Eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalt, der Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG) und dem Eidg. Amt für Umweltschutz, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 8, Jahrgang 22, 1974.
- Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft, herausgegeben von obgenannten Stellen, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 7, Jahrgang 20, 1972.
- Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln vom August 1972, herausgegeben von den Eidg. Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau.

